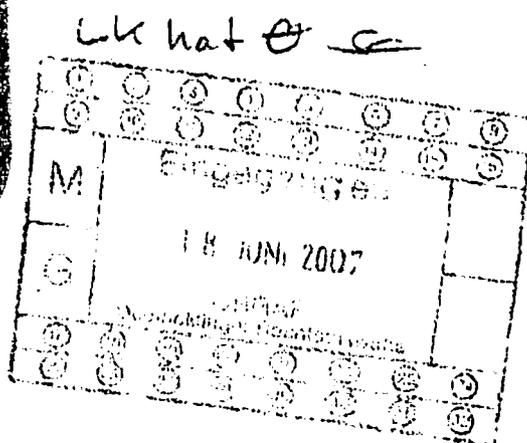


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 11 B 3097/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ██████████ zurzeit JVA Hannover - Langenhagen -
Benkendorffer Straße, 306 Langenhagen,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover

(98), - 34/2007G -

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5 082 718-479 -

2. den Landkreis Hameln-Pyrmont FD 23 Ausländer-
/Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, vertreten durch den Landrat,
Süntelstraße 9, 31785 Hameln, - 23, iv- -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - am 18. Juni 2007 beschlossen:

Der Antragsgegner zu 2) wird im Wege der Einstweiligen An-
ordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläu-
fig auszusetzen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 2 -

Der Antragsteller und der Antragsgegner zu 2) tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EURO festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG).

Gründe:

Dem am 18.06.2007 eingegangenen Eilantrag war hinsichtlich des Hilfsantrags stattzugeben, weil die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVG nicht vorliegen. Nach Stellung eines Asylfolgeantrags ist der Vollzug einer Abschiebung erst zulässig, wenn eine Mitteilung des Bundesamtes vorliegt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVG nicht vorliegen, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig, oder der Ausländer soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden. Da eine Abschiebung nach China beabsichtigt ist und die genannte Mitteilung des Bundesamtes nicht vorliegt, kann die beabsichtigte Abschiebung nur dann rechtmäßig sein, wenn der Antrag offensichtlich unschlüssig ist.

Davon kann hier indessen nicht ausgegangen werden. Der Antragsteller macht geltend, er habe Angst vor Verfolgung in seiner Heimat, weil er in Deutschland mit der Polizei zusammengearbeitet habe und eine Schiesserei aufgrund seiner Mitteilungen teilweise verhaftet worden sei. Durch das Interesse der Generalkonsulin, den Antragsteller persönlich zu vernehmen und des Generalkonsulats, über den Abflugtermin des Antragstellers informiert zu werden, ist jedenfalls ein konkretes Interesse an dem Antragsteller dokumentiert. Von einer offensichtlichen Unschlüssigkeit kann daher nicht ausgegangen werden.

Der Antrag war hinsichtlich des Hauptantrags abzulehnen, weil bis zur Entscheidung des Bundesamtes der Antragsgegner zu 2) in Anspruch zu nehmen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 GKG n.F..

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg.

zu.